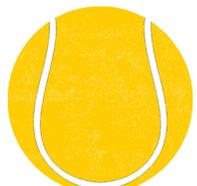


KMU Journal Oktober 2015

Nach der Sommerpause können Sie am 22. Oktober 2015 mit unserem Frühstück mit Mehrwert zum Thema **Abschleicher quo vadis?** wieder gut informiert in Ihren Arbeitstag starten! Details und Anmeldung unter <http://www.grantthornton.at/veranstaltungen/fruehstueck-mit-mehrwert/>

- 2 Grunderwerbsteuer Neu bei Übertragung zwischen natürlichen Personen
- 3 Vorteilhaftigkeitsvergleich bei Vermietung von Grundstücken
- 4 Übergangsfristen für USt-Erhöhung
- 5 Die Auftraggeberhaftung im Baugewerbe
- 6 Neuerungen bei Mitarbeiterrabatten ab 1. Jänner 2016
- 7 Herstellungskosten Neu
- 8 Ärzte: Kauf von Grundstücken und Gebäuden steueroptimal gestalten
- 9 Registrierkassenpflicht bei pauschalierten Landwirten mit Nebenbetrieben



Grunderwerbsteuer Neu bei Übertragung zwischen natürlichen Personen

Die Übertragung von Grund und Boden wird in vielen Fällen 2016 teurer. In Einzelfällen ist aber auch eine Reduktion der Steuerlast möglich.

Die Grunderwerbsteuer wird **mit 3,5 % vom Kaufpreis** einer Liegenschaft erhoben. Dies gilt in allen Fällen des entgeltlichen Erwerbes. Als entgeltlich wird ein Erwerb beurteilt, wenn die Gegenleistung mehr als 70 % des Grundstückwertes beträgt. In der Praxis wird dieser Fall bei Käufen oder bei Übergabe einer Liegenschaft bei gleichzeitiger Übernahme von hohen Verbindlichkeiten auftreten.

Unentgeltlicher Erwerb

Liegt hingegen ein **unentgeltlicher** Erwerb vor, so beträgt die Steuer für die ersten € 250.000 0,5 %, für die nächsten € 150.000 2 % und darüber hinaus 3,5 % des Grundstückwertes. Eine unentgeltliche Übertragung wird immer dann angenommen, wenn die Gegenleistung nicht mehr als 30 % des Grundstückwertes beträgt.

Bei teilentgeltlichen Transaktionen kommt für den entgeltlichen Teil der Steuersatz von 3,5 % und für den unentgeltlichen Teil der gestaffelte Steuersatz zum Ansatz.

Der Grundstückswert für die unentgeltliche bzw. teilentgeltliche Übergabe ist der dreifache Einheitswert des Grund und Bodens multipliziert mit einem bestimmten, regional unterschiedlichen Faktor und dem Gebäudewert. Hier ist noch eine Verordnung zu erwarten, die die genaue Durchführung regeln wird. Alternativ darf auch die Höhe des Grundstückwertes von einem geeigneten Immobilienpreisspiegel abgeleitet werden. Davon abgesehen besteht auch die Möglichkeit, den gemeinen Wert der Immobilie durch ein Schätzgutachten eines Immobiliensachverständigen nachzuweisen.

Beispiel: Die Eigentumswohnung hat einen Grundstückswert von € 300.000. Die Grunderwerbsteuer beträgt bei Übertragung im nächsten Jahr € 2.250.

Anzumerken ist, dass bei einer unentgeltlichen Übertragung im Familienverband die Grundbucheintragungsgebühr auch im nächsten Jahr unverändert 1,1 % des dreifachen Einheitswertes beträgt.



Vorteilhaftigkeitsvergleich bei Vermietung von Grundstücken

Mit dem Steuerreformgesetz 2015/16 ist es zu Änderungen bei der Vermietung von Grundstücken gekommen. Insbesondere die Unterschiede zwischen Vermietung durch eine natürliche Person und Vermietung durch eine GmbH sind nun zu beachten.

Das Steuerreformgesetz 2015/16 enthält unter anderem eine Tarifreform, die zu entsprechenden einkommensteuer-tariflichen Begünstigungen führt. Auf Ebene der GmbH ist der **Körperschaftsteuersatz zwar mit 25 %** gleich geblieben. Im Rahmen eines Vorteilhaftigkeitsvergleichs muss jedoch auch die nunmehrige **27,5 %ige Kapitalertragsteuerbelastung** bei Gewinnausschüttungen mitberücksichtigt werden, wodurch sich die Gesamtsteuerbelastung bei der GmbH auf **45,625 %** erhöht.

Dies bedeutet, dass bei geringen Gewinnen die Besteuerung mit dem progressiven Einkommensteuertarif gegenüber der GmbH vorteilhafter sein wird. Dennoch

ist der Thesaurierungsvorteil (= die Einbehaltung der Gewinne in der GmbH) mit einer Körperschaftsteuerbelastung von lediglich 25 % nicht zu vernachlässigen.

Abschreibungssätze

Bisher konnte im Rahmen der Gewinnermittlung auf Ebene der GmbH ein höherer Abschreibungssatz von 2 % im Vergleich zur natürlichen Person von 1,5 % geltend gemacht werden. Zukünftig werden die **Abschreibungssätze** für Gebäude, die Wohnzwecken dienen, auch **auf Ebene der GmbH auf 1,5 %** gesenkt. Wird das Gebäude jedoch zur Vermietung von Geschäftsräumen verwendet, **erhöht sich bei der GmbH 2016 der Abschreibungssatz auf 2,5 %**, während die natürliche Person weiterhin lediglich 1,5 % geltend machen kann.

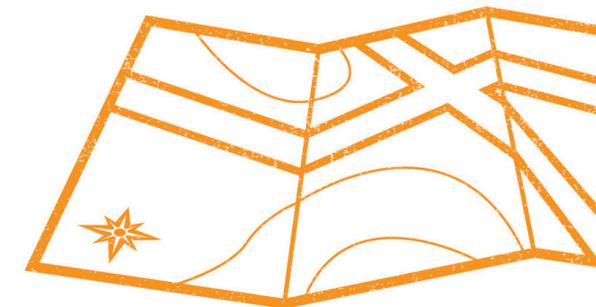
Abzugsfähige Aufwendungen und Verlustverwertung

Auf Ebene der natürlichen Person müssen Instandsetzungsaufwendungen (= Erhöhung des Nutzwertes des Gebäudes, jedoch keine Anschaffungs- oder Herstellungskosten) für Gebäude, die Wohnzwecken dienen, zwingend auf 15 Jahre verteilt werden. Ebenso können bestimmte Instandhaltungsaufwendungen auf Antrag zukünftig über 15 Jahre (anstelle von 10 Jahren) verteilt werden.

Derartige Verteilungsregelungen gibt es auf Ebene der GmbH nicht, weshalb die **Aufwendungen sofort steuermindernd** geltend gemacht werden können. Da auf Ebene der GmbH auch eine Geltendmachung von nicht verbrauchten Verlusten in zukünftigen Perioden möglich ist, geht hierdurch kein Aufwand „verloren“. Anders bei einer natürlichen Person, deren Aufwendungen steuerlich verloren gehen, wenn im Jahr der Investition nicht ausreichend Einnahmen vorliegen, mit welchen die Aufwendungen verrechnet werden können.

Besteuerung des Vermögens bei Verkauf

Im Rahmen des Vorteilhaftigkeitsvergleichs ist stets zu beachten, dass die Veräußerung von Immobilien auf Ebene der natürlichen Person einem Steuersatz von **zukünftig 30 %** unterliegt, während die Veräußerung auf Ebene der GmbH einer **Gesamtsteuerbelastung von 45,625 %** unterliegt.



Übergangsfristen für USt-Erhöhung

Die Steuerreform 2016 hat einen neuen Umsatzsteuersatz von 13 % geschaffen. Für den Übergang auf den neuen Steuersatz gelten für Beherbergungsleistungen, Theater-, Musik- und Gesangsaufführungen sowie Museen diverse Übergangsfristen.

Bislang gab es neben dem 20%igen Umsatzsteuersatz noch einen ermäßigten USt-Satz in Höhe von 10 % und einen 12%igen Steuersatz für den Ab-Hof-Verkauf von Wein. Durch die Steuerreform 2016 kommt es für alle Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2015 ausgeführt werden, zur Aufhebung des 12%igen Steuersatzes und gleichzeitig zur Einführung eines neuen ermäßigten Umsatzsteuersatzes in Höhe von 13 %. Zudem werden bestimmte Umsätze, die jetzt noch der 10%igen Umsatzsteuer unterliegen, ab 1. Jänner 2016 mit 13 % Umsatzsteuer belastet.

Die wichtigsten Anwendungsfälle für den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 13 %

- Lieferung, Einfuhr und Eigenverbrauch von diversen Gütern, insbesondere von lebenden Tieren, Pflanzen und Blumen, tierische und pflanzliche Düngemittel, Brennholz sowie Kunstgegenstände und Antiquitäten
- Tätigkeiten eines Künstlers
- Vermietung von Campingplätzen
- **Theater-, Musik- und Gesangsaufführungen** sowie Leistungen von **Museen**. Diese Leistungen unterliegen erst ab **1. Mai 2016** dem neuen 13%-igen Steuersatz.
- Film- und Zirkusvorführungen, sowie Leistungen von Schaustellern und Eintrittsberechtigungen für sportliche Veranstaltungen
- Umsätze von Schwimmbädern und Thermalbehandlungen
- Personenbeförderung mit Luftverkehrsfahrzeugen

Übergangsbestimmungen für Beherbergungsleistungen

Während für die meisten Umsätze die Erhöhung der Mehrwertsteuer bereits mit 1. Jänner 2016 in Kraft tritt, gelten für Beherbergungsleistungen folgende abweichende Übergangsbestimmungen:

- Der erhöhte Satz von 13 % kommt erst **ab 1. Mai 2016** zur Anwendung.
- Für Umsätze, die zwischen 1. Mai 2016 und 31. Dezember 2017 ausgeführt werden, gilt weiterhin der Steuersatz von 10 %, wenn die damit zusammenhängende Buchung und An- oder Vorauszahlung **vor dem 1. September 2015** erfolgt ist.



Somit sind folgende Umsatzsteuersätze zu verrechnen:

- 10 % bei vollständiger Bezahlung und Durchführung der Beherbergung bis 30. April 2016
- 13 % bei vollständiger Bezahlung und Durchführung der Beherbergung nach dem 30. April 2016
- 10 % bei Buchung/Anzahlung für Beherbergung, die nach dem 30. April 2016 (aber vor dem 31. Dezember 2017) stattfindet, bis 1. September 2015 (auch, wenn der Restbetrag nach dem 30. April 2016 bezahlt wird)
- 13 % bei Buchung/Anzahlung nach dem 31. August 2015 und Beherbergung nach dem 30. April 2016 (für die mit 10 % besteuerte Anzahlung muss eine Nachverrechnung der restlichen 3 % stattfinden)

Bei Pauschalangeboten wird von der Abgabenbehörde noch per Erlass geregelt werden, welcher Teil auf das Frühstück bzw. die Halb- oder Vollpension entfällt, da die Verpflegung weiterhin dem ermäßigten Steuersatz von 10 % unterliegt.

Die Auftraggeberhaftung im Baugewerbe

Die Auftraggeberhaftung im Baugewerbe wurde eingeführt, um Ausfälle im Bereich von Sozialversicherungsbeiträgen und Lohnabgaben zu verhindern. Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie diese Haftung aber vermeiden.

Bauunternehmer, die für die Erbringung von Bauleistungen ein anderes Unternehmen (Subunternehmer) beauftragen, haften aufgrund dieser Bestimmungen in Höhe von 25 % des an sie in Rechnung gestellten Betrages (Werklohnes) für nicht entrichtete SV-Beiträge und Lohnabgaben des Subunternehmers.

Die **25%ige Haftung** teilt sich zwischen Sozialversicherung (20 %) und Finanzamt (5 %) auf und trifft Auftraggeber, die selbst Bauleistungen erbringen und Unternehmer sind, ihre Niederlassung in Österreich haben und die die Erbringung von Bauleistungen an andere (inländische und ausländische) Unternehmer weitergeben.

Voraussetzung für diese Haftung ist, dass gegen den Subunternehmer erfolglos Exekution wegen nicht bezahlter Beiträge und Abgaben geführt wird.

Vermeidung der Auftraggeberhaftung

Die Haftung des Auftraggebers kann jedoch unter folgenden Voraussetzungen vermieden werden:

- Das beauftragte Unternehmen ist zum Zeitpunkt der Leistung in der sogenannten **HFU-Liste** eingetragen (HFU steht für haftungsfreistellende Unternehmer) oder
- der Auftraggeber **überweist 25 %** des vom Subunternehmer in Rechnung gestellten Werklohnes **an das Dienstleistungszentrum der Wiener Gebietskrankenkasse**. An den Subunternehmer werden folglich nur die restlichen 75 % des Betrages bezahlt.

Mit der Dienstgeberkontonummer des Subunternehmers kann der Auftraggeber in der online abrufbaren HFU-Liste kontrollieren, ob sein Subunternehmer in

dieser eingetragen ist. Um als Unternehmen in die HFU-Liste aufgenommen zu werden, muss ein schriftlicher Antrag entweder beim Krankenversicherungsträger oder beim Dienstleistungszentrum der Wiener GKK gestellt werden.

Antrag zur Aufnahme in HFU-Liste

Ein solcher Antrag setzt voraus, dass

- das Unternehmen nach dem ASVG angemeldete Dienstnehmer beschäftigt und damit Dienstgeber im Sinne des ASVG ist,
- das Unternehmen seit mindestens drei Jahren Bauleistungen in EU/EWR oder in der Schweiz erbracht hat,
- zum Antragszeitpunkt keine rückständigen Beiträge für Zeiträume bis zu dem der Antragstellung zweitvorangegangenen Kalendermonat ausgewiesen sind (Beitragsrückstände, die 10 % der im Kalendermonat vor Antragstellung abzuführenden Beiträge nicht übersteigen, bleiben dabei außer Betracht) und
- keine Beitragsnachweisungen für diesen Zeitraum ausständig sind.

Seit 2015 können auch **Einpersonenunternehmen (EPU)**, die keine Dienstnehmer beschäftigen, nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen in die HFU-Liste aufgenommen werden. Sie weisen in diesem Fall keine Dienstgeberkontonummer auf, sondern müssen dem Auftraggeber ihre Sozialversicherungsnummer bekannt geben.



Neuerungen bei Mitarbeiterrabatten ab 1. Jänner 2016

Mit der Steuerreform wird ab 1. Jänner 2016 für sämtliche Berufsgruppen ein Freibetrag bzw. eine Freigrenze für Mitarbeiterrabatte eingeführt. Voraussetzung dafür ist, dass der Arbeitgeber den Mitarbeiterabbatt allen Arbeitnehmern oder zumindest bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern gewährt.

Rabatte im Ausmaß von **maximal 20 %** bleiben **steuerfrei**. Wenn diese Freigrenze überschritten wird, bleiben Rabatte insoweit steuerfrei, als sie den Freibetrag von € 1.000 pro Kalenderjahr und pro Arbeitnehmer nicht übersteigen. Der zusätzliche Freibetrag soll verhindern, dass Bagatellfälle besteuert werden. Das Über- und Unterschreiten der Freigrenze bzw. des Freibetrages muss der Arbeitgeber überprüfen und dokumentieren. Sämtliche einem Mitarbeiter gewährten Rabatte, die 20% übersteigen, sind im Kalenderjahr aufzuzeichnen.

Mitarbeiterabbatt vom Endpreis berechnen

Der Mitarbeiterabbatt ist von jenem Endpreis zu berechnen, zu dem der Arbeitgeber die Ware oder Dienstleistung fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet. Der Endpreis ist daher jener Preis, von dem übliche Kundenrabatte bereits in Abzug gebracht wurden.

Beispiel 1

Ein Arbeitgeber verkauft seine Ware an Letztverbraucher im allgemeinen Geschäftsverkehr zum üblichen Preis nach Abzug von üblichen Rabatten um € 100 (= Letztverbraucher-Endpreis).

- a) Die Mitarbeiter erhalten die Ware um € 90. Da der Mitarbeiterabbatt unter der 20 %-Grenze liegt, ist der Rabatt steuerfrei.
- b) Die Mitarbeiter erhalten die Ware um € 70. Die 20 % -Grenze ist überschritten. Es liegt ein geldwerter Vorteil vor, welcher zu versteuern wäre. Wird allerdings der Freibetrag von € 1.000 nicht überschritten, unterliegt der Vorteil weder der Lohnsteuer noch der Sozialversicherung. Erst wenn

die Freibetragsgrenze von € 1.000 pro Kalenderjahr überschritten wird, löst dies die Steuerpflicht aus.

Beispiel 2

Ein Arbeitgeber verkauft seine Ware an Letztverbraucher zu einem Preis von € 10.000 nach Abzug von Rabatten. Seinen Arbeitnehmern überlässt er die Ware um € 7.500. Der Rabatt beträgt mehr als 20 %, somit liegt ein steuerpflichtiger Sachbezug von € 2.500 vor. Da auch der jährliche Freibetrag von € 1.000 pro Arbeitnehmer überschritten wird, ist die Differenz von € 1.500 als laufender Bezug des Arbeitnehmers zu versteuern. Für künftige Rabattgewährungen in diesem Kalenderjahr ist zu beachten, dass der Freibetrag von € 1.000 für das betroffene Kalenderjahr bereits ausgeschöpft ist.



Herstellungskosten Neu

Derzeit besteht für den Unternehmer bei Berechnung der Herstellungskosten ein Wahlrecht, ob er angemessene Teile der Material- und Fertigungsgemeinkosten aktiviert oder nicht. Ab 2016 ist jedoch eine Aktivierungspflicht vorgesehen.

Herstellungskosten sind jene Aufwendungen, die für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Um die Herstellungskosten eines Vermögensgegenstandes zu ermitteln, bedient sich ein Unternehmer in der Regel einer **Kostenrechnung**, wobei sich die **Herstellungskosten** aus direkt zurechenbaren Einzelkosten und indirekt zurechenbaren **Gemeinkosten** zusammensetzen.

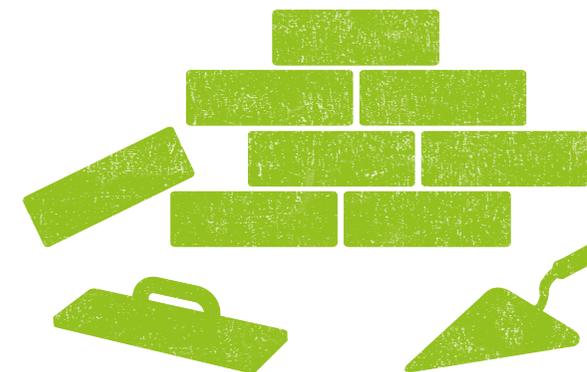
Unternehmensrechtliche Bestimmungen

Nach den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) besteht für den Unternehmer derzeit bei der Berechnung der Herstellungskosten ein **Wahlrecht**, ob er angemessene Teile der **Material- und Fertigungsgemeinkosten** aktiviert oder nicht. **Ab 2016 müssen** diese Gemeinkosten jedoch **aktiviert** werden. Die unternehmensrechtlichen Herstellungskosten sollen somit künftig auf sogenannter „Vollkostenbasis“ ermittelt und damit eine Angleichung an das Steuerrecht vollzogen werden. Gleichzeitig wird klargestellt, dass nicht nur variable, sondern auch fixe Gemeinkosten bei der Wertermittlung zu berücksichtigen sind. Die Aktivierung angemessener Verwaltungs- und Vertriebskosten ist unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin zulässig. Auch Fremdkapitalkosten, welche auf den Zeitraum der Herstellung entfallen, können wie bisher aktiviert werden. Die Inanspruchnahme dieses Wahlrechts ist jedoch künftig im Anhang des Jahresabschlusses anzugeben.

Steuerrechtliche Bestimmungen

Die obige unternehmensrechtliche Neuregelung bewirkt eine Anpassung der UGB-Bilanz an die Steuerbilanz. Zu beachten ist jedoch, dass steuerlich eine Aktivierung von Verwaltungs- und Vertriebskosten nicht zulässig ist, was weiterhin zu Unterschieden zwischen UGB-Bilanz und Steuerbilanz führen kann.

Die Übergangsbestimmungen sehen vor, dass die Neuregelung erstmals auf solche Herstellungsvorgänge anzuwenden ist, die in Geschäftsjahren gestartet werden, die **nach dem 31. Dezember 2015** beginnen. Für davor begonnene Herstellungsvorgänge ist das (ausgeübte) Aktivierungswahlrecht beizubehalten, wobei jedoch ein freiwilliges Vorziehen der neuen Bewertungsvorschriften möglich ist.



Ärzte: Kauf von Grundstücken und Gebäuden steueroptimal gestalten

Ärzte sollten beim Kauf eines Grundstückes darauf achten, steueroptimal vorzugehen. Umsatzsteuer und Grunderwerbsteuer können sich sonst unangenehm zu Buche schlagen.

Zunächst gilt es zu differenzieren, von wem das Grundstück oder Gebäude gekauft wird. Wird das Grundstück oder Gebäude von einer **Privatperson** gekauft, die mit dem Grundstück oder Gebäude keine Umsätze erzielt hat, unterliegt der Verkauf nicht der Umsatzsteuer. Wird das Grundstück oder Gebäude von einem **Unternehmer** gekauft, der damit Umsätze erzielt hat, ist der Verkauf des Grundstücks oder Gebäudes von der Umsatzsteuer befreit.

Der verkaufende Unternehmer hat jedoch die Möglichkeit, diesen steuerbefreiten Umsatz als steuerpflichtig zu behandeln. Dieses **Wahlrecht** will der verkaufende Unternehmer in der Regel dann in Anspruch nehmen, wenn von ihm im Zusammenhang mit dem Grundstück bzw. insbesondere bei Gebäuden Aufwendungen getätigt wurden, wofür er auch Vorsteuern geltend gemacht hat und nunmehr im

Rahmen eines umsatzsteuerbefreiten Verkaufs diese Vorsteuern wieder an das Finanzamt zurückzahlen müsste.

Kann ein Arzt beim Grundstückskauf Vorsteuer geltend machen?

Fraglich ist, ob der kaufende Arzt die im Zuge des Liegenschaftskaufs bezahlte Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen kann. Ärztliche Leistungen sind von der Umsatzsteuer befreit, korrespondierend hierzu dürfen Ärzte auch keine Vorsteuern im Zusammenhang mit Anschaffungen im Rahmen des ärztlichen Betriebs geltend machen. Dennoch besteht auch für einen Arzt die Möglichkeit, beim Kauf eines Grundstückes oder Gebäudes die bezahlte Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend zu machen. Für den Vorsteuerabzug ist es nämlich nicht entscheidend, was die Haupttätigkeit des Unternehmers ist, sondern ob im Zusammenhang mit der Anschaffung des Grundstückes oder Gebäudes umsatzsteuerpflichtige Umsätze oder umsatzsteuerfreie Umsätze erzielt werden.

Errichtung einer Ordination

Wird beispielsweise das Grundstück für die Errichtung einer Ordination angeschafft oder das gekaufte Gebäude als Ordination verwendet, kann kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden, weil die damit erzielten Umsätze von der Umsatzsteuer befreit sind. Sofern der Arzt jedoch auch umsatzsteuerpflichtige Umsätze aus der **Lieferung von Medikamenten** aus einer Hausapotheke erzielt, können die Vorsteuern hierfür anteilig geltend gemacht werden. Kauft der Arzt das Grundstück oder Gebäude, um das Gebäude für **Wohnzwecke zu vermieten**, werden hierdurch umsatzsteuerpflichtige Umsätze erzielt, die zum Vorsteuerabzug berechtigen.

Weiters ist beim Kauf von Grundstücken und Gebäuden zu beachten, dass, wenn der Verkauf der Umsatzsteuer unterliegt, damit zusammenhängend auch die **Grunderwerbsteuer anteilig höher** wird, da als Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer der Kaufpreis inkl. Umsatzsteuer gilt. Trägt der Käufer die

gesamte Grunderwerbsteuer, übernimmt der Käufer somit die eigentlich vom Verkäufer zu entrichtende Hälfte der Grunderwerbsteuer. Dadurch würden der Kaufpreis und somit auch die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer als auch in weiterer Folge für die Grunderwerbsteuer selbst um die Hälfte der Grunderwerbsteuer erhöht. Nach Ansicht der Finanzverwaltung kann aus Vereinfachungsgründen von der Hinzurechnung der Hälfte der Grunderwerbsteuer jedoch abgesehen werden.



Registrierkassenpflicht bei pauschalisierten Landwirten mit Nebenbetrieben

Die Registrierkassenpflicht betrifft vollpauschalisierte Landwirte nur dann, wenn sie einen Nebenbetrieb führen. Viele Detailfragen sind jedoch noch offen.

Vollpauschalisierte Landwirte ohne Nebenbetriebe betrifft die ab 1. Jänner 2016 geltende Registrierkassenpflicht nicht, da sie zwar eine Belegerteilungspflicht, aber keine Aufzeichnungspflicht haben. Führen vollpauschalisierte Landwirte aber einen Nebenbetrieb (Verkauf von be- und verarbeiteten Produkten), ist davon auszugehen, dass sie eine Registrierkasse für Zwecke der Be- und Verarbeitung anschaffen müssen.

Teilpauschalisierte Betriebe

Anders verhält es sich bei teilpauschalisierten Betrieben. Diese müssen – wie auch Betriebe aller übrigen Branchen – ab einem **Jahresumsatz von € 15.000** eine Registrierkasse anschaffen, sofern die **Barumsätze € 7.500 im Jahr überschreiten**. Sollte ein teilpauschalierter Landwirt auf einem Bauernmarkt seine Produkte verkaufen, so hat er sowohl die Urprodukte (z.B. Erdäpfel, Gemüse) als auch die be- und verarbeiteten Produkte (z.B. Bauernbrot, Wurst) in der Registrierkasse zu erfassen.

Der teilpauschalisierte Landwirt muss bis spätestens 1. Jänner 2016 eine Registrierkasse besitzen, wenn schon derzeit sein Umsatz über € 15.000 und die Barumsätze über € 7.500 liegen, um damit seine Bareinnahmen zu erfassen und Belege auszustellen. Ab 1. Jänner 2017 muss die Registrierkasse zusätzlich mit einer technischen Sicherheitseinrichtung (Zertifikat, digitale Signatur und Lesegerät) versehen sein. Die diesbezüglichen technischen Anforderungen werden erst Mitte 2016 vorliegen, sodass vor

dem Kauf jedenfalls überprüft werden sollte, ob die Registrierkasse nachrüstbar ist. Die Zertifikate müssen bei einem **Zertifizierungsanbieter** (A-Trust, Global Trust) erworben werden, wobei die jährlichen Kosten ca. € 40 betragen werden. Die Inbetriebnahme der Kasse ist mittels FinanzOnline anzumelden.

Was tun bei Kassenausfall?

Falls die Kasse ausfällt, müssen **händische Belege** ausgestellt werden. Danach muss eine Nacherfassung mittels der Registrierkasse erfolgen. Bei Ausfällen von **mehr als 48 Stunden** muss eine **Meldung an das Finanzamt** erfolgen.

Das Finanzministerium schätzt die Kosten für die Anschaffung bzw. Umrüstung einer einfachen Registrierkasse mit entsprechendem Sicherheitssystem auf € 400 bis € 1.000. Die Anschaffung wird mit € 200 gefördert, wobei hier ein Antrag im Rahmen der Steuererklärung zu stellen ist. Auch eine Sofortabschreibung der Anschaffungskosten ist möglich.



Unsere Services

Von der Steuer- bis zur Strategieberatung

Das komplexe Umfeld, in dem Unternehmen heute agieren, erfordert Beratungsleistungen, die praktikabel und visionär zugleich sind. Langjähriges, umfassendes Know-how in den einzelnen Servicebereichen, Verständnis für die

unterschiedlichsten Branchen und Zugriff auf die international gesammelte Expertise machen intelligente und kreative Lösungen für Klienten, die vor großen Entscheidungen stehen, erst möglich.

Wirtschaftsprüfung

- Jahres- und Konzernabschlussprüfungen
- Jahresabschlüsse nach IFRS und US-GAAP
- Sonderprüfungen
- Prüfungsnahe Beratungsleistungen

Outsourcing

- Bilanzierung
- Reporting nach intl. Vorschriften
- Buchhaltung
- Personalverrechnung

Steuerberatung

- Laufende steuerliche Beratung
- Strategische Steuerplanung
- Internationale Steuergestaltung
- Privatstiftungen

Advisory Services

- Business Risk Services
- Valuation Services
- Transaction Support

Sie können diese und frühere Ausgaben der Steuer-News auch jederzeit gerne online abrufen:



<http://www.grantthornton.at/newsletter-kmu.html>

Impressum:

Grant Thornton Unitreu GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
Rivergate
Handelskai 92, Gate 2, 7A
1200 Wien
www.grantthornton.at

Redaktion: InfoMedia News & Content GmbH, www.infomedia.co.at
Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt, ohne Gewähr und können eine persönliche Beratung durch uns nicht ersetzen!